

Der Betriebsschutz

Autor(en): **Riser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **16 (1950)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Gebiet, das immer noch der teilweisen Neuordnung bedarf, ist der Betriebsluftschutz. Wohl sind schon seit längerer Zeit Vorarbeiten im Gange und haben Besprechungen mit dem Territorialdienst sowie den Fachkommissionen für den Industrieluftschutz und den Luftschutz in den Zivilkrankenanstalten stattgefunden. Es zeigte sich jedoch, dass einige grundsätzliche Fragen noch nicht spruchreif sind, ein Vorentscheid der Gruppe Generalstabsdienste betreffend der Verantwortlichkeiten notwendig ist, besonders hinsichtlich der Betriebswehr, bevor die Grundzüge der Neuorganisation endgültig festgelegt werden können.

Die bisherigen Vorarbeiten lassen für eine Neuorganisation die nachstehenden Grundsätze erkennen. Dabei verlangen die besonderen Verhältnisse bei der PTT, der SBB, den eidgenössischen Militäranstalten und der Bundeszentralverwaltung eine Sonderregelung.

I. Allgemeines

Der Betriebsluftschutz hat alle Vorkehren zu treffen, um in Betrieben, Anstalten und Verwaltungen — zusammengefasst Betriebe genannt — Schäden, welche durch Angriffe entstehen könnten, zu verhindern, zu bekämpfen oder zu beheben. Da es sich hierbei auch um Massnahmen handelt, die nicht unbedingt zum Luftschutz gehören, wie z. B. die Betriebswehr, erscheint es richtiger, zusammengefasst und umfassender von Betriebsschutz statt von Betriebsluftschutz zu sprechen.

Alle Betriebe irgendwelcher Art werden, wie die ganze Bevölkerung, grundsätzlich der *allgemeinen Luftschutzpflicht* unterstellt. Darunter fallen unter anderem:

- a) Die Entrümpelung,
- b) die Verdunkelung,
- c) der Alarm,
- d) der Strassenverkehr,
- e) die Organisation der Hauswehren,
- f) die Organisation des Fürsorgedienstes.

Betriebe mit besonderer wehr- oder kriegswirtschaftlicher Bedeutung werden der *besonderen Luftschutzpflicht* unterstellt und haben demgemäss als *zusätzliche* Massnahmen durchzuführen:

Kategorie 1:

- a) Aufstellung einer Luftschutzorganisation (an Stelle einer Hauswehr),
- b) Aufstellung einer Betriebswehr,
- c) Erstellung von Schutzräumen für die aktive und passive Belegschaft,
- d) besondere wehr- und kriegswirtschaftliche Massnahmen.

Kategorie 2:

- a) Aufstellung einer Luftschutzorganisation,
- b) Erstellung von Schutzräumen für die aktive und passive Belegschaft.

Zur Zuteilung in die Kategorie 1 kommen Betriebe in Frage, welche unentbehrlich sind

- zur Erhaltung der Schlagkraft der Armee,
- zum Durchhalten der Zivilbevölkerung,
- zur Energieversorgung des Landes,
- zur Versorgung des Landes mit den wichtigsten Roh-, Hilfs- und Treibstoffen.

Zur Einweisung in Kategorie 2 werden alle übrigen Betriebe von bestimmter Wichtigkeit in Betracht fallen, im besonderen

- Betriebe, mit 51 und mehr Angestellten und Arbeitern,
- Warenhäuser mit 51 und mehr Angestellten,
- Bürogebäude mit 51 und mehr Angestellten,
- Armenanstalten, Altersheime, Kinderheime, Gefängnisse usw. mit 51 und mehr Insassen,
- Krankenanstalten mit mehr als 50 Betten.

Die Betriebe werden auf Vorschlag des Generalstabschefs vom Eidg. Militärdepartement bezeichnet. Vorher sind die Vernehmlassungen der Kantone, der eidgenössischen Luftschutzkommission sowie der Fachkommissionen für den Industrieluftschutz und den Luftschutz in den Zivilkrankenanstalten einzuholen.

Kantone und Gemeinden können weitere Betriebe und Verwaltungen der besonderen Luftschutzpflicht unterstellen, jedoch unter Anzeige an die Abteilung für Luftschutz.

II. Organisation

Alle Schutz- und Rettungsmassnahmen werden zweckmässig in einer einzigen Organisation, im Betriebsschutz, zusammengefasst.

Handelt es sich um räumlich auseinanderliegende Anlageteile oder um Nebenbetriebe, so ist für die Durchführung der Massnahmen die zentrale Geschäftsleitung verantwortlich.

Die Schutz- und Abwehrmassnahmen im Betriebe werden grundsätzlich auf ziviler Basis organisiert.

Eine Ausnahme bilden die Betriebswehren, welche als militärische Formationen nach besonderen Vorschriften gemäss den Grundsätzen der Militärorganisation aufgestellt werden.

Für die Durchführung der Massnahmen ist die Betriebsleitung verantwortlich. Sie entscheidet im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und Richtlinien über die zu treffenden Massnahmen selbständig, solange der Betrieb aufrechterhalten wird und nicht im Kampfeschehen liegt.

Der Betriebsschutz ist grundsätzlich betriebsgebunden und untersteht administrativ den Kantonen und Betrieben.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen ist durch die Geschäftsleitung in jedem Betrieb ein Betriebsschutzleiter zu bezeichnen, der auch im Betrieb an leitender Stelle tätig ist. Treffen mehrere

Betriebe gemeinsam eine Organisation, so bestimmen sie den gemeinsamen Luftschutzleiter. Die Vorschläge unterliegen der Bestätigung durch den Kanton.

Der Betriebsschutzleiter ist der Leiter der gesamten Schutz- und Abwehrorganisation im Betrieb. Um die Frage der Kompetenzen und Verantwortlichkeit möglichst einfach zu regeln, ist er grundsätzlich auch der Kommandant der Betriebswehr.

Bei der Aufstellung der Organisation soll für den Betriebsschutzleiter der Grundsatz massgebend sein, dass der Vorgesetzte im Betrieb auch der Vorgesetzte innerhalb der betrieblichen Schutz- und Abwehrorganisation ist.

Er stellt einen geheim zu haltenden Luftschutzplan auf, der bei den Betrieben der Kategorie 1 durch die zuständigen Stellen des Territorialdienstes, bei Betrieben der Kategorie 2 durch die zuständigen Stellen der Kantone zu genehmigen ist. Die betriebliche Luftschutzorganisation setzt sich grundsätzlich aus der Leitung, der Feuerwehr, dem Rettungs-, Instandstellungs- und Sanitätsdienst zusammen. Der personelle Bestand der Organisation richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen. Als minimale Bestände können angenommen werden:

Arbeiter- und Angestelltenzahl der Betriebe	Minimaler Bestand der Organisation
unter 50	15
50— 100	15
100— 200	20
200— 300	25
300— 400	30
400— 500	40
500— 600	50
600— 800	60
800—1000	70
1000—1500	80
1500—2000	100
2000—3000	120

Zur Einteilung in die Luftschutzorganisation fallen folgende Leute in Betracht:

- a) Militärdienstfreie,
- b) Hilfsdienstpflichtige,
- c) Kriegs- oder Aktivdienstdispensierte,
- d) Frauen,
- e) Ausländer.

Die Betriebsleitung bestimmt das in die Luftschutzorganisation einzureihende Personal. Sie entscheidet auch über die Einreihung von Ausländern.

Ist die Belegschaft zu klein, um aus den betriebs-eigenen Leuten eine Luftschutzorganisation aufzubauen, so stellt die Betriebsleitung Gesuche um Zuteilung von Leuten an den Ter. Ortskommandanten, bzw. Ter.-Regions- oder Ter.-Kreiskommandanten.

Entlassungsgründe aus der Luftschutzorganisation sind:

- Uebernahme öffentlicher Pflichten,
- Gesundheitszustand,
- Austritt aus dem Betrieb.

III. Ausrüstung

Die Korpsausrüstung ist von jedem Betrieb selbst zu beschaffen. Sie besteht in Gerätschaften, welche entsprechend der Art und Grösse des Betriebes zur Bekämpfung der Schäden notwendig werden. Im Vordergrund stehen Feuerwehr-, Pionier- und Sanitätsmaterial.

Für die erforderliche Mindestausrüstung werden vom Eidg. Militärdepartement besondere Richtlinien aufgestellt.

Die persönliche Ausrüstung der Angehörigen des Betriebsschutzes wird durch jeden Betrieb selbst beschafft und besteht mindestens aus Stahlhelm, Gasmaske, Leibgurt und einer Bekleidung mit der Luftschutzarmbinde, welche sich für die Brandbekämpfung und den Rettungsdienst eignet.

IV. Ausbildung und Beförderungen

Die Grundausbildung der Kader ist Aufgabe des Bundes und der Kantone, diejenige der Mannschaft Aufgabe des Betriebes.

Beförderungen werden von der Betriebsleitung vollzogen. Sie sind erst möglich, wenn der betreffende Ausbildungskurs mit Erfolg bestanden ist.

Der Bund stellt die kantonalen Instrukto-ren bereit, während der Kanton die Bezirks- oder regionalen Instrukto-ren ausbildet und zu gegebener Zeit auch die Grundausbildung der Betriebsschutzleiter übernimmt.

Den Zeitpunkt für die Durchführung von Kursen für die Ausbildung der kantonalen und Bezirksinstruktoren sowie der Betriebsschutzleiter wird auf Antrag der Abteilung für Luftschutz vom Eidg. Militärdepartement bestimmt, ebenso die Abhaltung von weiteren Kursen, Rapporten und Uebungen mit dem Kader und der Mannschaft.

V. Versicherung

Jeder Angehörige eines Betriebes ist an Kursen und Uebungen der Luftschutzorganisation bei der Suval versichert, sofern er während dieser Zeit den Lohn bezieht.

Ausserhalb des Betriebes beigezogene Angehörige der Luftschutzorganisation sind durch die betreffenden Betriebe bei zivilen Stellen gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

Für die Lohnausgleichskasse und den Militärpflichtersatz können die Kurse und Uebungen der Betriebsluftschutzorganisation nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für Kurse und Uebungen ausserhalb der Arbeitszeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung sofern der Zeitaufwand nicht durch entsprechende Freizeit kompensiert wird.

VI. Kosten

Die Kosten für die Ausbildung der kantonalen Instrukto-ren übernimmt der Bund, während der Bund an die Kosten **kantonalen Kurse** zur Bereitstellung der

Bezirks- oder regionalen Instruktoressen sowie der Betriebsschutzleiter voraussichtlich 50 Prozent Beitrag leistet.

Die übrigen Kosten für die Ausbildung der Kader und Mannschaft sind von den Betrieben zu tragen. Es steht indessen den Kantonen frei, sich daran zu beteiligen.

Die Kosten für die Beschaffung des Korpsmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Luftschutzorganisation gehen ganz zu Lasten der Betriebe. An die erstmalige Beschaffung leistet der Bund

nach Massgabe der vorhandenen Kredite einen Beitrag.

VII. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen bilden vorläufig nur Vorschläge zur künftigen Neuorganisation. Vielleicht sieht jemand aus dem Leserkreis der «Protar» auch noch andere Möglichkeiten. Nachdem die heutige Weltlage eher eine vermehrte Bereitschaft erfordert, wird notwendig sein, dass baldmöglichst die Vorentscheide getroffen und die endgültige Neuorganisation des Betriebsschutzes bestimmt wird.

Richtlinien für die ausserdienstliche Ausbildung der Unteroffiziere der Luftschutztruppe

Von Major P. Leimbacher

I. Rapporte

Durch die periodische jährlich mindestens zweimal stattfindende Rapporte sollte die Verbundenheit des Kaders gefördert werden. Diese Rapporte sollen in erster Linie zur Orientierung der Offiziere und Unteroffiziere über aktuelle Fragen des Luftschutzes dienen (Verfügungen unserer vorgesetzten Behörde betr. Luftschutzbauten, Schulen, Kurse usw. Die Vorbereitungen in bezug auf Luftschutz in anderen Staaten. Die Mitteilung betr. Atombombe, zukünftiger Waffen und Kriegsführung usw.). Die Rapporte können mit Kurzvorträgen über ein militärisches Thema gehalten durch einen Offizier ergänzt werden.

II. Vortragsabende

Während die Rapporte, selbst wenn diese ausserdienstlich und ohne Sold durchgeführt werden, eine gewisse militärische Pflicht des Erscheinens bedingen, so sollen die Vortragsabende für die Angehörigen des Kaders auf vollständig freier Basis aufgezogen werden. Wichtig ist, dass ein solcher Vortragsabend interessant und kurz (ca. 2 Stunden Dauer) durchgeführt wird. Sofern das Thema es zulässt, sollten im Anschluss an das Referat Diskussionen durchgeführt werden.

1. Was für Themen kommen in Frage?

Die Erfahrungen auf dem Gebiet des Luftschutzes aus dem zweiten Weltkrieg.

Die Atombombenangriffe auf Nagasaki und Hiroshima. Kann ich mich gegen die Atombombe schützen?

Warum Luftschutzkeller?

Was haben wir von einem Krieg der Zukunft zu erwarten?

Die Organisation des Territorialdienstes.

Wie soll die Verteidigung des Hinterlandes (Städte, Dörfer, Betriebe) organisiert und aufgebaut werden?

Die Bedeutung und der Einsatz der Flieger- und Flabtruppen.

Melde- und Alarmdienst.

2. Wo sind die Referenten zu suchen?

Sofern diese nicht in den Reihen des eigenen Offiziers- oder Unteroffizierskorps zu finden sind, stehen sicherlich versierte Referenten bei der Abteilung für Luftschutz oder in den Offiziersgesellschaften der Luftschutztruppe und der Armee zur Verfügung. Der Zentralvorstand der SLOG ist gerne bereit, Referenten zu vermitteln.

III. Filmabende

Als militärische Organisation können sie für die ausserdienstliche Tätigkeit den Filmdienst der Armee in Anspruch nehmen. Sie erhalten diesbezüglich vom Filmdienst der Gruppe für Ausbildung des EMD in Bern jederzeit bereitwilligst Auskunft sowie das Filmverzeichnis vom Oktober 1949. Wenn sie ihren Leuten zeigen wollen, was Krieg ist, dann führen sie ihnen den Film über die Luftlandetruppenaktion bei Arnhem in Holland vor. Auch die Filme «Angriff», Krieg in Italien, Kreta usw. sind Filme, die dem Kader einen Begriff geben, was überhaupt Krieg ist. Wollen sie eher einen Film vorführen, der zur Instruktion dienen soll, so finden sie unzählige Filme, die in unserer Armee gedreht wurden. Wenn sie in ihren Reihen einen eigenen Operateur mit der notwendigen Vorführungsapparatur besitzen, dann sind die Kosten (Transportkosten der Filme) gering.

IV. Kurse

Die Erfahrungen zeigen, dass das Unteroffizierskader gut vorbereitete und interessante Kurse, die drei bis fünf Abende oder Samstagnachmittage dauern, mit Freude besuchen. Wichtig ist, dass man in diesen Kursen neue Sachen bringt und tüchtige Referenten und Leiter hat. Ein Kurs muss gründlich vorbereitet werden. Was für Kurse empfehlen wir Ihnen?

1. Die Organisation der Luftschutztruppe (ca. 3 Abende)

- a) Die Gliederung der Ls. Kp. früher — jetzt; Bestand — Korpsmaterial.
- b) Die Ausbildung von heute.